

Benutzungsordnung

für die Bücherei der Ortsgemeinde Weisel vom 27.05.1991

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Weisel und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Ihre Benutzung richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Benutzerkreis

Jedermann ist berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung, die Gemeindebücherei zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

§ 3

Verfahren

Die Benutzung der Gemeindebücherei bedarf der vorherigen Anmeldung. Bei Personen bis zum 16. Lebensjahr ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Jeder Benutzer erkennt durch seine Unterschrift diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 4

Leihfristen

Es können bis zu 5 Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden. Die Ausleihfrist beträgt 3 Wochen. Eine einmalige Fristverlängerung bis zu 3 Wochen ist möglich, sofern keine anderweitige Bestellung vorliegt. Ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen die Leihfrist verkürzt und entlehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 5

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe an andere Personen ist unzulässig. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung hat der Entleiher den Neuwert zu ersetzen.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Gegenstände, die von dem Entleiher in der Bücherei abgelegt werden.

§ 7

Gebühren

Die Gemeindebücherei stellt jegliche Medien grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr pro Exemplar und angefangener Woche zu entrichten. Diese beträgt für Bücher 0,50 DM, für sonstige Medien 2,-- DM. Für den auswärtigen Leihverkehr wird von Erwachsenen ein Portokostenanteil von 1,-- DM pro Exemplar erhoben. Für Kinderliteratur ist der Fremdleihverkehr kostenfrei.

§ 8

Fälligkeit

Die Versäumnisgebühr ist bei Rückgabe der jeweiligen Medien in bar an die Leiterin der Gemeindebücherei zu entrichten. Kommt ein Entleiher der von der Gemeindebücherei gesetzten Frist zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien nicht nach, so hat er als Versäumnisgebühr den Neuwert zu ersetzen.

§ 9

Ordnungsbefugnisse

Die Büchereileiterin oder deren Vertreter nehmen das Hausrecht in den Räumen der Gemeindebücherei wahr. Jeder Benutzer hat die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung zu beachten.

~~B~~ Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Weisel, den 27.5.91

Ortsgemeinde
W e i s e l


Clasen
Ortsbürgermeister